



ENERG ⚡

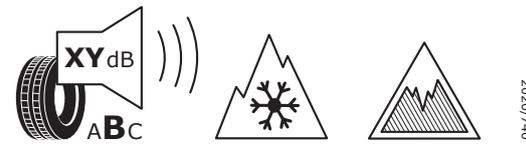
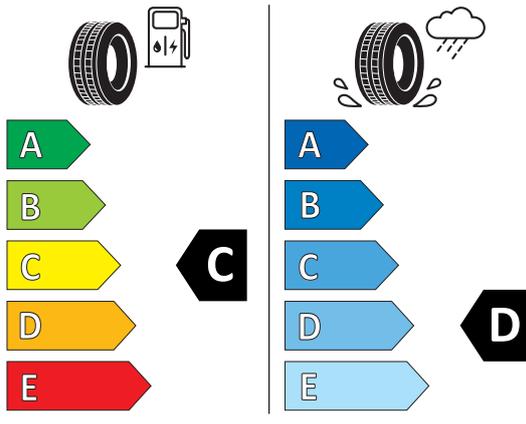


SUPPLIER'S NAME

Tyre type identifier

Size

Tyre class



Das neue Reifenlabel

Kennzeichnungspflicht von Reifen ab dem 01.05.2021



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Werner Steber

Verfasser:

Michael Breuer (Dipl.-Ing. (FH))
Ulrich Dilchert (Rechtsanwalt)
Christian Hansen (Assessor jur. LL.M., MBA)

Fotos:

Pro Motor

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechtsberatung dar. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum: 03/2021

		Seite
1	Neue Kennzeichnungspflicht für Reifen.....	4
1.1	Neues EU-Reifenlabel	6
1.1.1	Kraftstoffeffizienzklassen und Rollwiderstandskoeffizienten	6
1.1.2	Nasshaftungskennwerte und Nasshaftungsklassen	7
1.1.3	Externe Rollgeräusche	8
1.1.4	Schnee- und Eisgriffigkeit	9
1.1.5	Quick Response-Code (QR-Code)	9
1.1.6	Produktdatenbank und Produktdatenblatt	9
1.1.7	Reifenabrieb und Laufleistung.....	10
1.2	Verantwortlichkeiten der Kfz-Betriebe	11
1.3	Pflichten von Fahrzeuglieferanten und -händlern	12
1.3.1	Praktische Umsetzung bei Bestands-/Lagerfahrzeugen und "Built-to-Order-Fahrzeugen"	13
1.3.1.1	Verkauf von Bestands-/Lagerfahrzeugen	13
1.3.1.2	Verkauf von "Build-to-Order-Fahrzeugen"	13
1.3.1.3	Zivilrechtliche Verpflichtung zur Lieferung eines bestimmten Reifens.....	14
1.3.1.4	Pflichten der Fahrzeughändler auf einen Blick.....	14
1.4	Pflichten von Anbietern von Hostdiensten	15
2	Überwachung der Kennzeichnungspflicht	16

1 Neue Kennzeichnungspflicht für Reifen

Kraftstoffeffiziente, langlebige und sichere Reifen mit geringem Rollgeräusch führen im Straßenverkehr zur Absenkung der CO₂-Emissionen sowie zur Erhöhung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der wirtschaftlichen Effizienz. Da solche Reifen einen Beitrag für die Realisierung der Klimaziele der Europäischen Union (EU) liefern können, wurde die seit November 2012 obligatorische Kennzeichnung von bestimmten Reifen mit der Neufassung der Verordnung (EU) 2020/740 grundlegend überarbeitet.

Durch diese neue Verordnung, die am 01.05.2021 in Kraft tritt, sollen Verbraucher insbesondere anhand des neuen EU-Reifenlabels (Abbildung 1-1 links) beim Kauf von Reifen (auch beim Kauf im Versandhandel oder Internet) besser informiert werden. Kunden werden damit in die Lage versetzt, Reifen beim Kauf auszuwählen, die weniger Kraftstoff erfordern, kürzere Bremswege auf Nässe haben oder leiser auf der Fahrbahn abrollen.

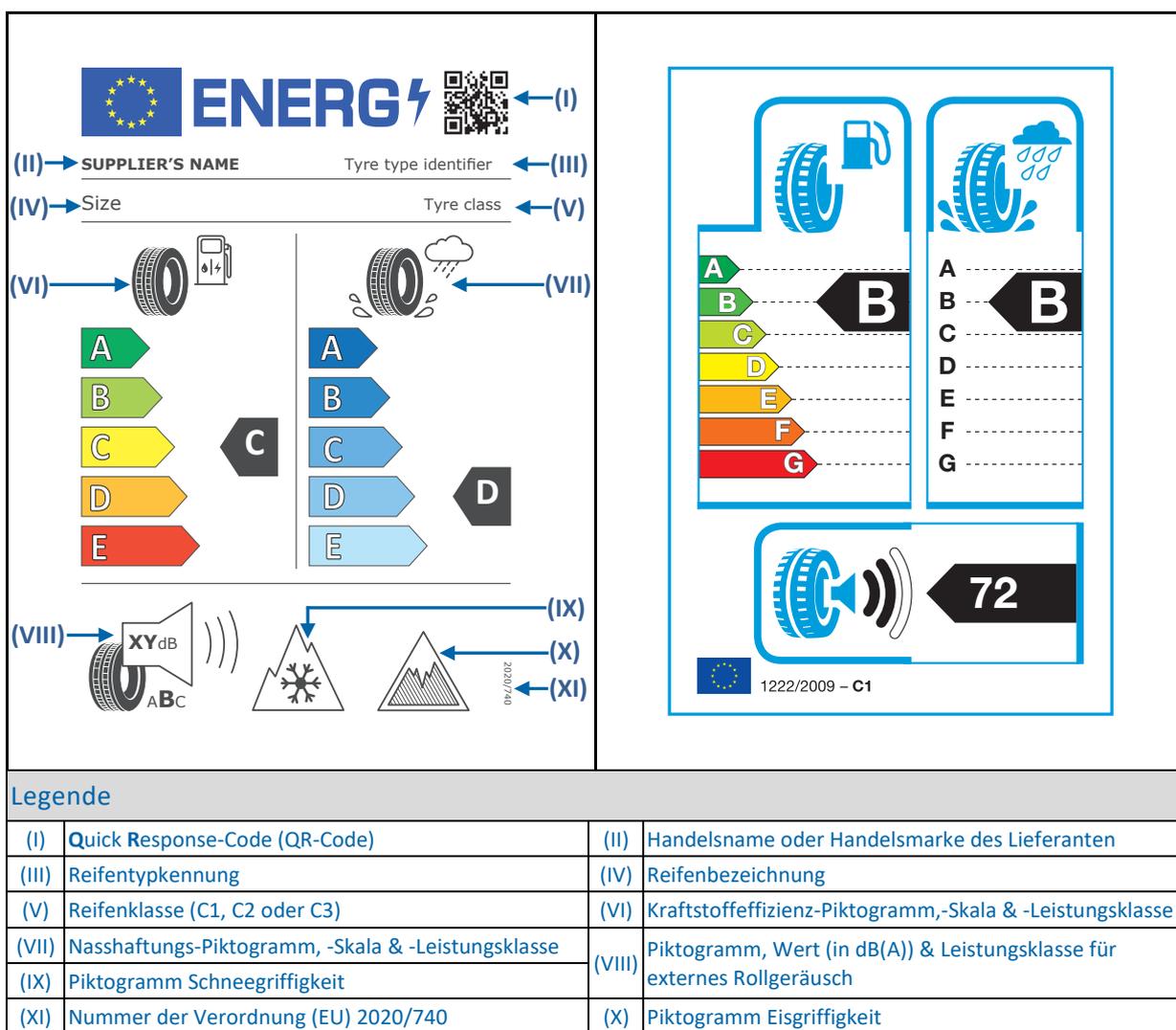


Abbildung 1-1: Links: Neues EU-Reifenlabel; Rechts: Bisheriges EU-Reifenlabel (Quelle: ZDK)

Die neue Kennzeichnungspflicht gilt für die folgenden Reifenklassen¹:

- **Reifen der Klasse C1**
vornehmlich Reifen für Fahrzeuge der Klassen M₁, N₁, O₁ und O₂ (Abbildung 1-2)
- **Reifen der Klasse C2**
vornehmlich Reifen für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N, O₃ und O₄ mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung ≤ 121 und der Geschwindigkeitskategorie ≥ "N"
- **Reifen der Klasse C3**
vornehmlich Reifen für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N, O₃ und O₄ mit der Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung ≤ 121 und der Geschwindigkeitskategorie ≤ "M" oder der Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung ≥ 122

Klasse M umfasst vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge	
Klasse M ₁	Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist
Klasse M ₂	Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse von höchstens 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen
Klasse M ₃	Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse über 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen
Klasse N umfasst vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge	
Klasse N ₁	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen
Klasse N ₂	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 12 Tonnen
Klasse N ₃	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen
Klasse O umfasst Anhänger	
Klasse O ₁	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 0,75 Tonnen
Klasse O ₂	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 0,75 Tonnen bis höchstens 3,5 Tonnen
Klasse O ₃	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 10 Tonnen
Klasse O ₄	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 10 Tonnen

Abbildung 1-2: Fahrzeugklassen² (Quelle: ZDK)

Für runderneuerte Reifen wird die neue Kennzeichnungspflicht erst gelten, sobald eine geeignete Prüfmethode zur Messung der Leistung dieser Reifen festgelegt wurde. Dies wird voraussichtlich ab dem Jahr 2023 mit einem speziellen EU-Reifenlabel für runderneuerte Reifen erfolgen.

¹ nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit

² nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für:

- a) Reifen für den harten Geländeeinsatz
- b) Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 01.10.1990 erfolgte
- c) T-Notradreifen
- d) Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von weniger als 80 km/h
- e) Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser ≤ 254 mm (10") oder ≥ 635 mm (25")
- f) Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion, z. B. Spikereifen
- g) Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, die ausschließlich für Rennen bestimmt sind
- h) gebrauchte Reifen, sofern solche Reifen nicht aus einem Drittland importiert werden
- i) Motorrad- oder Fahrradreifen
- j) Runderneuerte Reifen, bis eine entsprechende Prüfmethode festgelegt wurde (bis voraussichtlich Ende des Jahres 2022)

1.1 Neues EU-Reifenlabel

Mit der neuen Kennzeichnungspflicht wird auch das EU-Reifenlabel (Abbildung 1-1 links) modifiziert. Es wird neben den bekannten und teilweise geänderten Parametern zur Kraftstoffeffizienz (Kapitel 1.1.1), Nasshaftung (Kapitel 1.1.2) und zu Geräuschemissionen (Kapitel 1.1.3) weitere Informationen zur Schneegriffigkeits- und Eisgriffigkeitsleistung sowie einen neuen **Quick Response-Code** (QR-Code) enthalten.

1.1.1 Kraftstoffeffizienzklassen und Rollwiderstandskoeffizienten

Mindestens 20% des Kraftstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen entfällt - in Abhängigkeit vom Kraftfahrzeug und den Fahrbedingungen - auf die Reifen, wobei der Anteil des Rollwiderstandes der Reifen ca. 16% und der Anteil des Luftwiderstandes der Reifen ca. 4% beträgt. Die Wahl kraftstoffeffizienterer Reifen kann somit zur Verringerung des Rollwiderstandes von Reifen, zu Kraftstoffeinsparungen sowie zur Verringerung der Schadstoffemissionen und der Emissionen klimaschädlicher Gase (z. B. CO₂) führen.

Für die Auswahl kraftstoffeffizienter Reifen können sich Verbraucher beim Reifenkauf an den bereits bekannten Kraftstoffeffizienzklassen von Stufe A (beste Einstufung) bis Stufe E (schlechteste Einstufung) orientieren. Grundsätzlich entspricht die Verbesserung um eine Kraftstoffeffizienzklasse (z. B. von Kraftstoffeffizienzklasse C auf Klasse B) in etwa einer Kraftstoffersparnis von 0,1 Liter Kraftstoff pro 100 gefahrenen Kilometern. Genauere Schätzungen können allerdings nicht pauschal gegeben werden, weil dazu fahrzeugspezifische Faktoren berücksichtigt werden müssen.

Mit Inkrafttreten der neuen Reifenkennzeichnungs-Verordnung werden die Kraftstoffeffizienzklassen F und G zur Kategorie E zusammengeführt (Abbildung 1-3). Die bisherige Kraftstoffeffizienzklasse E, die für Reifen der Klassen C1 und C2 nicht belegt war, wird der Kraftstoffeffizienzklasse D zugeordnet. Außerdem werden für Reifen der Klassen C2 die Rollwiderstandskoeffizienten angepasst.

REIFEN DER KLASSE C1 (Z. B. PKW-REIFEN)		REIFEN DER KLASSE C2 (Z. B. LEICHTE NFZ-REIFEN)		REIFEN DER KLASSE C3 (Z. B. SCHWERE NFZ-REIFEN)	
Rollwiderstands- koeffizienten CR in kg/t	Kraftstoff- effizienz- klasse	Rollwiderstands- koeffizienten CR in kg/t	Kraftstoff- effizienz- klasse	Rollwiderstands- koeffizienten CR in kg/t	Kraftstoff- effizienz- klasse
CR < 6,5	A	CR < 5,5	A	CR < 4,0	A
6,6 ≤ CR ≤ 7,7	B	5,6 ≤ CR ≤ 6,7	B	4,1 ≤ CR ≤ 5,0	B
7,8 ≤ CR ≤ 9,0	C	6,8 ≤ CR ≤ 8,0	C	5,1 ≤ CR ≤ 6,0	C
9,1 ≤ CR ≤ 10,5	D	8,1 ≤ CR ≤ 9,0	D	6,1 ≤ CR ≤ 7,0	D
CR ≥ 10,6	E	CR ≥ 9,1	E	CR ≥ 7,1	E

Abbildung 1-3: Kraftstoffeffizienzklassen und Rollwiderstandskoeffizienten (Quelle: ZDK)

Fällt ein Reifentyp unter mehrere Reifenklassen (z. B. C1 und C2), so erfolgt die Ermittlung der Kraftstoffeffizienzklasse dieses Reifentyps anhand der höheren Reifenklasse (C2 und nicht C1).

1.1.2 Nasshaftungskennwerte und Nasshaftungsklassen

Verbraucher erhalten bei der Auswahl von Reifen neben den Informationen zur Kraftstoffeffizienz auch Informationen zur Haftung von Reifen auf nasser Fahrbahn, so dass der reifenspezifische Bremsweg auf nasser Fahrbahn als ein bedeutender Sicherheitsaspekt in einfacher Form verglichen werden kann.

Die Nasshaftungsklasse wird ab dem 01.05.2021 anhand des Nasshaftungskennwerts (G) in fünf Stufen - Klasse A bis Klasse E - gemäß Abbildung 1-4 festgelegt. Dabei werden nach der neuen Reifenkennzeichnungs-Verordnung die Nasshaftungsklassen F und G wie bei den Kraftstoffeffizienzklassen zur Kategorie E zusammengeführt und die Nasshaftungsklasse E der Nasshaftungsklasse D zugeordnet.

REIFEN DER KLASSE C1 (Z. B. PKW-REIFEN)		REIFEN DER KLASSE C2 (Z. B. LEICHTE NFZ-REIFEN)		REIFEN DER KLASSE C3 (Z. B. SCHWERE NFZ-REIFEN)	
Nasshaftungs- kennwerte (G ³)	Nass- haftungs- klasse	Nasshaftungs- kennwerte (G ³)	Nass- haftungs- klasse	Nasshaftungs- kennwerte (G ³)	Nass- haftungs- klasse
1,55 ≤ G	A	1,40 ≤ G	A	1,25 ≤ G	A
1,40 ≤ CR ≤ 1,54	B	1,25 ≤ G ≤ 1,39	B	1,10 ≤ G ≤ 1,24	B
1,25 ≤ CR ≤ 1,39	C	1,10 ≤ CR ≤ 1,24	C	0,95 ≤ G ≤ 1,09	C
1,10 ≤ CR ≤ 1,24	D	0,95 ≤ CR ≤ 1,09	D	0,80 ≤ G ≤ 0,94	D
G ≤ 1,09	E	G ≤ 0,94	E	G ≤ 0,79	E

Abbildung 1-4: Nasshaftungsklassen und Nasshaftungskennwerte (Quelle: ZDK)

³ G = G(T) - 0,03 mit G(T) = bei einem Prüflauf gemessener Nasshaftungskennwert eines Vorführrreifens nach der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE): "Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes" [2016/1350]

Der Bremswegunterschied von einer Klasse zur nächst höheren liegt bei nasser Fahrbahn zwischen 3 Metern bis 6 Metern.

1.1.3 Externe Rollgeräusche

Durch Reifen hervorgerufene Geräuschemissionen entstehen aufgrund von:

- mechanischen Schwingungen des Reifens, die durch Verformungen des Reifens entstehen
- aerodynamischen Vorgängen in der Kontaktfläche zwischen Reifen und Fahrbahn (Kompressions- und Dekompressionsvorgänge in abgeschlossenen Hohlräumen (air pumping) und Resonanzerscheinungen in offenen Reifenhohlräumen).

Mit der neuen Reifenkennzeichnungs-Verordnung bleiben die Vorgaben zu Abrollgeräuschen von Reifen grundsätzlich unverändert. Lediglich die drei Klassen der externen Rollgeräusche (1, 2 oder 3) werden ab dem 01.05.2021 als die drei neuen Kategorien A, B oder C bezeichnet (Abbildung 1-5). Aber weder die als Messwerte in Dezibel (N in dB(A)) ermittelten externen Rollgeräusche⁴ noch die Geräuschgrenzwerte⁵ (G_G) ändern sich.

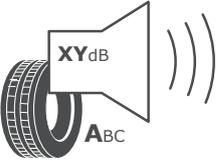
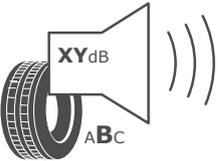
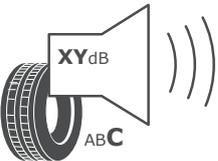
KATEGORIEN DER EXTERNEN ROLLGERÄUSCHE	BEMERKUNGEN
	KATEGORIE A
	Das Rollgeräusch des Reifens (R_G) liegt mindestens 3 dB unterhalb des festgelegten Geräuschgrenzwertes (G_G). $N \leq LV - 3$
	KATEGORIE B
	Das Rollgeräusch des Reifens (R_G) erfüllt mindestens die Geräuschgrenzwerte (G_G). $LV - 3 < N \leq LV$
	KATEGORIE C
	Das Rollgeräusch des Reifens (R_G) liegt über den geforderten Geräuschgrenzwerten (G_G). $N > LV$

Abbildung 1-5: Kategorien der externen Rollgeräusche (Quelle: ZDK)

⁴ nach Anhang 3 der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE): "Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes" [2016/1350]

⁵ nach Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit

1.1.4 Schnee- und Eisgriffigkeit

Das modifizierte EU-Reifenlabel wird für Verbraucher ab dem 01.05.2021 erstmals Informationen zur Eignung von Reifen bezüglich des Fahrens auf Schnee und/oder Eis enthalten. Dazu werden auf dem EU-Reifenlabel zusätzlich zu den bereits bekannten drei Parametern aus den Kapiteln 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 zwei neue Piktogramme zur Schnee- und Eisgriffigkeit aufgeführt, die die Wintertauglichkeit von Reifen belegen.

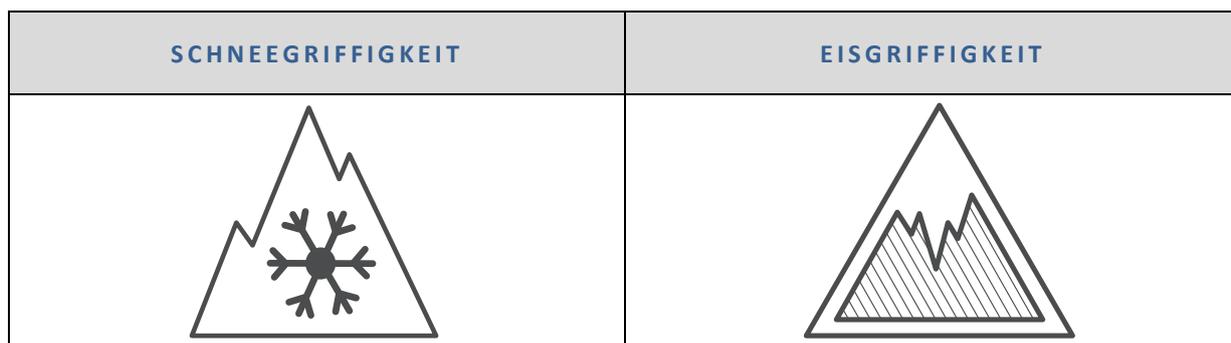


Abbildung 1-6: Schnee- und Eisgriffigkeit (Quelle: ZDK)

Gemäß Anhang 7 der UN/ECE R 117 werden die Fahreigenschaften von Reifen auf Schnee geprüft. Dabei wird unter anderem das Verhältnis zwischen dem Bremsvermögen eines Vorführrreifens und dem eines Standard-Referenzreifens als Schnee-griffigkeitskennwert (SG) ermittelt. Erreicht ein Reifen die Mindestkennwerte für die Schnee-griffigkeit, so kann er als ein für die Nutzung bei extremen Schneeverhältnissen geeigneter Reifen klassifiziert werden. Das Piktogramm Schnee-griffigkeit (Alpine-Symbol oder 3PMSF-Symbol (3 Peak Mountain Snow Flake) wird dann auf dem zugehörigen EU-Reifenlabel angebracht (Abbildung 1-6 - links).

Die Eisgriffigkeitsleistung wird gemäß internationaler Normen ermittelt, die regelmäßig an den Stand der Technik angepasst werden⁶. EU-Reifenlabel von Reifen, die die einschlägigen Mindestkennwerte für die Eisgriffigkeit erfüllen, erhalten das Eisgriffigkeits-Piktogramm.

1.1.5 Quick Response-Code (QR-Code)

Durch die neue Kennzeichnungspflicht wird das neue EU-Reifenlabel erstmals mit einem **Quick Response-Code (QR-Code)** versehen (Abbildung 1-1 (I)). Der QR-Code, der von Handys, Smartphones und Tablets eingescannt und ausgelesen werden kann, enthält die Internetadresse einer Produktdatenbank (Kapitel 1.1.6); dies bedeutet, dass mit dem Auslesen des QR-Codes ein Link auf die Produktdatenbank erfolgt, die das EU-Reifenlabel und ein Produktdatenblatt enthält.

1.1.6 Produktdatenbank und Produktdatenblatt

Ab dem 01.05.2021 müssen Reifenlieferanten (keine Kfz-Betriebe) ab diesem Zeitpunkt hergestellte Reifen vor deren Inverkehrbringen in einer Produktdatenbank⁷registrieren. Hierzu müssen die

⁶ ISO/DIS 19447:2020-08 - Normentwurf "PKW-Reifen - Verfahren zur Messung des Eisgriffes - Neureifen unter Last" (wird voraussichtlich im Sommer 2021 veröffentlicht.)

⁷ Datenbank gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

wesentlichen Informationen des neuen EU-Reifenlabels in tabellarischer Form in einem Produktdatenblatt dokumentiert werden (Abbildung 1-7).

Für zwischen dem 05.06.2020 und dem 30.04.2021 hergestellte Reifen müssen Reifenlieferanten die Informationen bis zum 30.11.2021 in die Produktdatenbank eingeben. Reifen, die vor dem 25.06.2020 in Verkehr gebracht wurden, können, müssen aber nicht in die Produktdatenbank eingegeben werden.

Produktdatenblatt (Muster) Delegierte Verordnung (EU) 2020/740	
Handelsname oder Handelsmarke des Lieferanten	Musterhersteller
Reifentypkennung	12345678
Reifenbezeichnung	245/45 R18 W
Tragfähigkeitsindex	96
Geschwindigkeitsindex	W
Kraftstoffeffizienzklasse	A
Nasshaftungs-kategorie	A
Klasse des externen Rollgeräuschs	A
Wert des externen Rollgeräuschs	72 dB(A)
Geeigneter Reifen für extreme Schneeverhältnisse	Nein
Eisreifen	Nein
Herstellungsbeginn des Reifentyps	30.04.2021
Herstellungsende des Reifentyps	-----
Handelsname oder Handelsmarke	Mustername
Zusätzliche Informationen	-----

Abbildung 1-7: Muster eines Produktdatenblatts (Quelle: ZDK)

Mit Hilfe der Produktdatenbank können, neben Kunden, sowohl Kfz-Betriebe als auch Aufsichtsbehörden die Angaben auf dem EU-Reifenlabel einfach überprüfen. Kfz-Betriebe können sich zudem fehlende Informationen zur Reifenkennzeichnung (z. B. EU-Reifenlabel oder Produktdatenblatt) aus der Produktdatenbank kostenlos beschaffen.

1.1.7 Reifenabrieb und Laufleistung

Da Reifenabrieb mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Auswirkungen verbunden ist, soll die Freisetzung von Mikroplastik durch Reifenabrieb durch entsprechende Informationen auf dem EU-Reifenlabel verringert werden. Allerdings gibt es zurzeit sowohl für den Reifenabrieb als auch für die Laufleistung von Reifen keine geeignete Prüfmethode. Die Europäische Kommission wird daher erst über die Integration der Parameter Reifenabrieb und Laufleistung in das EU-Reifenlabel entscheiden, wenn zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren für den Reifenabrieb und Laufleistung vorliegen.

1.2 Verantwortlichkeiten der Kfz-Betriebe

Reifenhändler gewährleisten ab dem 01.05.2021, dass

- Reifen in der Verkaufsstelle das vom Reifenlieferanten bereitgestellte EU-Reifenlabel (Reifenkennzeichnung) als Aufkleber deutlich sichtbar und vollständig lesbar aufweisen und das Produktdatenblatt - auf Anfrage auch in gedruckter Form - vorliegt (Abbildung 1-8),



Abbildung 1-8: Reifen in der Verkaufsstelle (Quelle: ZDK)

- oder dass vor dem Verkauf eines Reifens, der zu einem Posten aus einem oder mehreren identischen Reifen gehört, dem Endnutzer ein gedrucktes EU-Reifenlabel gezeigt wird und in der Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle deutlich sichtbar angebracht ist sowie das Produktdatenblatt vorliegt,
- der Kunde vor dem Kauf eine Kopie des EU-Reifenlabels erhält, falls der angebotene Reifen beim Verkauf nicht angesehen werden konnte,
- bei jedem papiergestützten Fernabsatz das EU-Reifenlabel angezeigt wird und das Produktdatenblatt im Internet abrufbar oder als Ausdruck anforderbar ist,
- bei jedem telefongestützten Fernabsatz dem Kunden die Reifenkennzeichnungsinformationen mitgeteilt werden und dass auf die Möglichkeit des Abrufs der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblattes im Internet oder in Form eines Ausdruckes hingewiesen wird,
- jegliches visuelle Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp das EU-Reifenlabel enthält. Wenn auf dem Werbematerial der Preis dieses Reifens angegeben ist, wird das EU-Reifenlabel in der Nähe der Preisangabe angezeigt. Bei visuellem Werbematerial im Internet für einen bestimmten Reifentyp können Reifenhändler die Reifenkennzeichnung mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen (Die Reifenlabel-Informationen erscheinen beim ersten Mausklick auf z. B. die Reifendarstellung, beim ersten Maus-Rollover oder bei einem Touchscreen unmittelbar nach dem ersten Berühren oder Aufziehen),
- jegliches technische Werbematerial (Unterlagen in gedruckter oder elektronischer Form, die von einem Lieferanten erstellt wurden, um das Werbematerial zu ergänzen) die Reifenkennzeichnung und die Informationen aus dem EU-Reifenlabel enthält,

- beim Verkauf über das Internet die Reifenkennzeichnung in der Nähe der Preisangabe gezeigt wird und das Produktdatenblatt abrufbar ist. Im Internet ist auch eine geschachtelte Anzeige zulässig. Dabei muss die Reifenkennzeichnung so groß dargestellt werden, dass sie deutlich sichtbar und lesbar ist und in den vorgegebenen Proportionen erhalten bleibt.

Das bisherige Aufführen der Reifenlabel-Informationen auf der Rechnung ist nicht mehr explizit vorgeschrieben.

1.3 Pflichten von Fahrzeuglieferanten und -händlern

Weiter treffen Kfz-Betriebe für den Bereich des Neuwagenvertriebs im Vergleich zur Vorgängerverordnung erweiterte Pflichten. Allerdings sind Fahrzeughändler nicht allein, sondern zusammen mit Fahrzeuglieferanten in der Pflicht, den Endnutzern die Informationen bereit zu stellen, die eine fundierte Kaufentscheidung fördern.

So sind **Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler** verpflichtet, den **Endnutzern, die den Erwerb eines neuen Fahrzeugs** beabsichtigen, in jedem Falle **vor Verkauf** die

- **Reifenkennzeichnung ("Reifenlabel")**
- das entsprechende **technische Werbematerial** zur Verfügung zu stellen und
- zu gewährleisten, dass das **Produktdatenblatt** vorliegt

für die angebotenen oder am Fahrzeug montierten Reifen⁸ und zwar **nun unabhängig davon**,

- ob die **Wahl zwischen unterschiedlichen Reifen** gewährt wird **und**
- ob der Verkauf und dessen Anbahnung **in der Verkaufsstelle** stattfinden.

Dies gilt also beim Verkauf in jedweder Art und Weise, womit neben dem **Verkauf in der Verkaufsstelle nun ebenso** der Vertrieb im Wege des **Fernabsatzes** (inklusive Online-Handel) erfasst ist. Die betreffenden Angaben müssen mindestens im technischen Werbematerial enthalten sein.

Mit der "Absicht zu erwerben" ist der Zeitpunkt vor Verkauf gemeint, an dem die Entscheidung kurz bevorsteht, aber noch nicht finalisiert ist, d. h. mit der Unterzeichnung einer Reservierung, einer Bestellung oder eines Kaufvertrags. Spätestens vor einer solchen unwiderruflichen Entscheidung müssen Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler dieses Element der ergänzenden Information zur Verfügung stellen.⁹

Nicht jedoch lässt sich explizit aus der Verordnung die Pflicht für Fahrzeughändler entnehmen, bei reinen Werbemaßnahmen entsprechende Angaben zu machen.

⁸ Art. 7 VO 2020/740

⁹ Q & A der EU-Kommission "QUESTIONS & ANSWERS accompanying Regulation (EU) 2020/740" | Stand 30.11.2020

1.3.1 Praktische Umsetzung bei Bestands-/Lagerfahrzeugen und "Built-to-Order-Fahrzeugen"

In der Praxis ergeben sich für den Verkauf von Bestands-/Lagerfahrzeugen sowie für den Verkauf von nach Kundenwunsch konfigurierten und bestellten Fahrzeugen ("Built-to-Order-Fahrzeuge") unterschiedliche Anforderungen bei Einhaltung dieser Vorgaben.

1.3.1.1 Verkauf von Bestands-/Lagerfahrzeugen

Für Neufahrzeuge im Bestand bedeutet dies im Regelfall die Zurverfügungstellung

- der **Reifenkennzeichnung ("Reifenlabel")**
- des entsprechenden **technischen Werbematerials** und
- des **Produktdatenblatts**

zu den **an dem Kraftfahrzeug montierten Reifen** vor Verkauf an den Endnutzer.

1.3.1.2 Verkauf von "Build-to-Order-Fahrzeugen"

Im Falle der "Built-to-Order-Fahrzeuge" ist regelmäßig zum Zeitpunkt des Angebots an den Kunden (noch) nicht klar, welcher Reifen (konkretisiert nach Handelsname und Warenzeichen oder Hersteller und Marke) letztendlich im Falle des Kaufes bei Auslieferung am Fahrzeug verbaut sein wird.

Zwar gibt die Verordnung keine ausdrückliche Auskunft, wie mit diesem Umstand umzugehen ist. **Dem Endnutzer**, der den Erwerb beabsichtigt, sollten im Sinne der Verordnung jedoch **vor Kauf** bei Angebot **so umfassende und detaillierte Informationen über die möglichen Reifen** zur Verfügung gestellt werden, **wie dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist** und solange bis der konkrete Reifentyp feststeht.¹⁰ Sobald der konkrete Reifentyp feststeht, sollte dies dem Endnutzer angezeigt und die betreffenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist in der praktischen Umsetzung Folgendes zu berücksichtigen:

- **Reichweite der Informationspflicht gegenüber dem Endnutzer**
Für den "**Built-to-Order-Fall**" ist davon auszugehen, dass dem Endnutzer, der den Erwerb eines Neufahrzeugs beabsichtigt, **vor Verkauf die Informationen und Daten** (Reifenkennzeichnung, entsprechendes technisches Werbematerial und Produktdatenblatt) **eines jeden für das betreffende Fahrzeug in Betracht kommenden, angebotenen bzw. möglicherweise montierten Reifens (Hersteller, Marke, Typ)** zur Verfügung zu stellen sind.¹¹
- **Einflussbereich und Verantwortlichkeiten des Fahrzeuglieferanten/Beistellungen an den Handel**
Die **Bereitstellung der notwendigen Informationen zur Erfüllung der Anforderungen der Vorschrift durch den Kfz-Handel liegt ordnungsgemäß originär im Verantwortungsbereich der Fahrzeuglieferanten** und der Handel muss folgerichtig durch diesen in die Lage versetzt werden, den geeigneten Endnutzer vor Verkauf entsprechend zu

¹⁰ Q & A der EU-Kommission "QUESTIONS & ANSWERS accompanying Regulation (EU) 2020/740" | Stand 30.11.2020, Erwägungsgründe 20, 22 23 VO 2020/740

¹¹ Q & A der EU-Kommission "QUESTIONS & ANSWERS accompanying Regulation (EU) 2020/740" | Stand 30.11.2020, Erwägungsgrund 20 VO 2020/740

informieren, da nur der Fahrzeuglieferant die entsprechende Kenntnis hat bzw. haben kann.¹²

1.3.1.3 Zivilrechtliche Verpflichtung zur Lieferung eines bestimmten Reifens

Es stellt sich bei Nennung eines konkreten Reifens oder auch bei Nennung einiger Reifen nach Handelsname und Warenzeichen (Hersteller, Marke) vor Verkauf die Frage, ob und inwieweit damit eine kaufvertragliche Vereinbarung zustande kommt, an die der Fahrzeughändler möglicherweise gebunden ist, ohne zu wissen und wissen zu können, welche Reifen bei Auslieferung letztlich am Fahrzeug montiert sind.

Zu dieser Fragestellung hat sich die Kommission in ihren Q & A zur Verordnung dahingehend geäußert, dass **der Kaufvertrag möglicherweise eine Situation regeln kann, in der das Auto aus irgendeinem Grund endgültig mit einem anderen Reifentyp geliefert werden muss.**¹³

Zwar trifft die Kommission damit keine Aussage darüber, ob die Erfüllung der Labelpflicht eine derartige zivilrechtliche Konsequenz tatsächlich nach sich zieht; die **Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Neuwagenkaufvertrag ist daher jedoch dringend angeraten.**

Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die in den **Neuwagenverkaufsbedingungen des ZDK** enthaltene **Regelung in Abschnitt IV. Lieferung und Lieferverzug Ziffer 7.** Danach bleiben "Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers [...] während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind." Da die Angaben seitens der Fahrzeughändler gegenüber dem Endnutzer ausschließlich in Erfüllung der Anforderungen der Reifenkennzeichnungsverordnung gemacht wurden und ohne Kenntnis davon zu haben, mit welchen Reifen das Fahrzeug letztlich ausgeliefert wird, dürfte anzunehmen sein, dass dies für den Käufer zumutbar ist. Vorstehende Bewertung der Klausel Abschnitt IV. Ziffer 7. der Neuwagenverkaufsbedingungen stellt die Rechtsauffassung des ZDK nach derzeitigem Stand dar und basiert auf den Anhaltspunkten, die die Q & A der Kommission liefern. Die Verordnung gibt hierzu sowie zur praktischen Handhabung keine Auskunft. Der ZDK kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen, wie die rechtliche Beurteilung in der Praxis aussehen wird. Sollte sich wider Erwarten eine andere rechtliche Auffassung durchsetzen, ist die Aufnahme einer konkreten Klausel mit Bezug auf die Notwendigkeit der Lieferung eines anderen Reifentyps in den Neuwagenkaufvertrag entsprechend der Empfehlung der Kommission angezeigt.

1.3.1.4 Pflichten der Fahrzeughändler auf einen Blick

- Dem Endnutzer, der den Erwerb eines Neuwagens beabsichtigt, sind Reifenkennzeichnung, entsprechendes technisches Werbematerial und Produktdatenblatt des Reifens (Handelsname und Warenzeichen bzw. Hersteller und Marke) zur Verfügung zu stellen, der am Fahrzeug montiert ist bzw. mit dem das Fahrzeug konkret angeboten wird (sofern die Festlegung dessen bereits möglich ist).
- Wenn der Fahrzeughersteller und damit auch der Fahrzeughändler vor Verkauf nicht wissen kann, welcher Reifen letztendlich geliefert wird, sollten dem Endnutzer vor Verkauf alle möglichen Kennzeichnungen und vorgenannten Informationen aller möglichen Reifen (konkretisiert nach Hersteller, Marke (Handelsname und Warenzeichen)) angegeben werden.

¹² Q & A der EU-Kommission "QUESTIONS & ANSWERS accompanying Regulation (EU) 2020/740" | Stand 30.11.2020, Art. 8 VO 2020/740

¹³ Q & A der EU-Kommission "QUESTIONS & ANSWERS accompanying Regulation (EU) 2020/740" | Stand 30.11.2020

- An die Erfüllung der Pflicht sind angemessene Anforderungen zu stellen¹⁴, d. h. die Pflicht ist beschränkt auf die Angabe dessen, was bekannt ist und angegeben werden kann.
- Die Information des Fahrzeughändlers über den konkreten Reifen oder die in Betracht kommenden Reifen und die Bereitstellung der Informationen zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Endnutzer liegt originär in der Verantwortung des Fahrzeuglieferanten.
- Es ist für den Kaufvertrag für Neufahrzeuge ("Built-to-Order") eine vertragliche Regelung zu empfehlen, die mögliche Abweichungen der montierten Reifen bei Auslieferung von vor Verkauf angegebenen Reifen regelt und die Vertragsgemäßheit des Fahrzeugs bei derlei Abweichungen vorsieht (siehe z. B. die in den Neuwagenverkaufsbedingungen des ZDK enthaltene Regelung in Abschnitt IV. Lieferung und Lieferverzug Ziffer 7).
- Die Verpflichtung zur Reifenkennzeichnung und zur Zurverfügungstellung der betreffenden Unterlagen besteht nicht bei reinen Werbemaßnahmen, sondern lediglich bei Anbahnung des Kaufs in der konkreten Verkaufssituation (ob in der Verkaufsstelle oder im Fernabsatz).
- Eine Pflicht zur Reifenkennzeichnung per Aufkleber ist bei Neufahrzeugen nicht ersichtlich.

1.4 Pflichten von Anbietern von Hostdiensten

Dem Anbieter von Hostdiensten, der den Verkauf von Reifen auf seiner Plattform/Internetseite zulässt, trifft die Pflicht, die Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblatts, die der Lieferant zur Verfügung stellt, in der Nähe der Preisangabe zu ermöglichen und den Händler darauf hinzuweisen, dass er zur Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblattes verpflichtet ist.

Hostanbieter, die auf ihrer Website den Reifenverkauf zulassen, haben aufgrund dieser Regelung die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung bei Fernabsatzverträgen im Wege des Online-Handels zu unterstützen.

¹⁴ Erwägungsgrund 20 zum VO 2020/740

2 Überwachung der Kennzeichnungspflicht

Die Einhaltung der Verantwortlichkeiten von Kfz-Betrieben (Kapitel 1.2 und Kapitel 1.3) müssen von den nationalen Marktüberwachungsbehörden routinemäßig und ad hoc kontrolliert werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020¹⁵. Demzufolge müssen Kfz-Betriebe weiterhin davon ausgehen, dass die zuständigen Behörden auch nach dem 01.05.2021 entsprechende Kontrollen durchführen werden.

Für eine Überprüfung durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden, aber auch durch qualifizierte Wirtschaftsverbände und Wettbewerber mit dem Fokus, Verstöße abzumahnern, kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

Beim Reifenhandel:

- Deutlich sicht- und lesbare Reifenkennzeichnung in Aufkleberform auf Reifen in der Verkaufsstelle plus Vorliegen des Produktdatenblatts.
- Vor Verkauf eines Reifens aus einem Posten identischer Reifen, gedruckte Reifenkennzeichnung deutlich sichtbar in der Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle und Vorliegen des Produktdatenblatts.
- Vor Verkauf Kopie der Reifenkennzeichnung an den Endnutzer, wenn der angebotene Reifen zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht sichtbar ist.

Beim Neuwagenvertrieb:

- Bei Bestands-/Lagerfahrzeugen vor Verkauf
 - Reifenkennzeichnung ("Reifenlabel")
 - entsprechendes technisches Werbematerial UND
 - Produktdatenblattzu den an dem Fahrzeug montierten Reifen an den Endnutzer.
- Bei ausgestellten Fahrzeugen ist eine/ein entsprechende/s Zurverfügungstellung/Auszeichnen der montierten Reifen in der Nähe von Fahrzeug und Preisauszeichnung zu empfehlen.
- Bei "Built-to-Order-Fahrzeugen" daran denken, vor Verkauf dem Endnutzer
 - Reifenkennzeichnung,
 - entsprechendes technisches Werbematerial UND
 - Produktdatenblatt

eines jeden für das betreffende Fahrzeug in Betracht kommenden, angebotenen bzw. möglicherweise montierten Reifens zur Verfügung zu stellen.

15 Art. 11 Abs. 4 VO 2020/740 | Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

